

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota)

Jahrgang 30

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 24. August 2021

Nummer 9 (Sonderausgabe)



Amtliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübben für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr.: 084/2021 vom: 16.08.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§1

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge - € -	erhöht um - € -	vermindert um - € -	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf - € -
im Ergebnishaushalt die				
Ordentlichen Erträge auf	28.665.600	0	0	28.665.600
Ordentlichen Aufwendungen	28.553.000	0	0	28.553.000
außerordentlichen Erträge auf	602.100	0	0	602.100
außerordentlichen Aufwendungen	602.100	0	0	602.100
im Finanzhaushalt die				
Einzahlungen auf	32.928.400	0	0	32.928.400
Auszahlungen auf	39.099.100	0	0	39.099.100
davon bei den:				
Einz. aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.905.000	0	0	26.905.000
Ausz. aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.825.600	0	0	25.825.600
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.023.400	0	0	6.023.400
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	13.094.600	0	0	13.094.600
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	178.900	0	0	178.900
Einz. aus Auflösung von Liquiditätsreserven	0			0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0			0

Es wird festgesetzt:

§2

der Gesamtbetrag der **Kredite** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen unverändert auf 0 €

§3

der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** von 5.840.000€ auf 7.406.000 €

§4

Die Hebesätze der Realsteuern sind in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgelegt worden.

Nachrichtlich: Die Hebesätze der Realsteuern wurden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 520 v.H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 395 v.H.

Gewerbsteuer 330 v.H.

§5

Erheblichkeitsgrenzen

1. Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden 50.000 €
2. Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind
 - a. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Hoch- und Tiefbau 250.000 €
 - b. Sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 50.000 €
3. Erheblichkeitsgrenzen, ab denen die Gemeindevertretung der Leistung vorher zustimmen muss. 25.000 €
 - a. über- und außerplanmäßiger Aufwendungen 25.000 €
 - b. über- und außerplanmäßiger Auszahlungen 25.000 €
4. Erheblichkeitsgrenzen, bei deren Überschreitung eine Nachtragsatzung zu erlassen ist
 - a) bei Entstehung eines Fehlbetrages 250.000 €
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen oder Auszahlungen 100.000 €
5. Nichtzahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen, interne Leistungsverrechnung und Abschlussbuchungen, sind im Sinne des §70 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen
6. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig der Wertgrenzen erfolgen.

§6**Haushaltssicherungskonzept**

Die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist nicht erforderlich

§7**Sonstiges**

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde ist nicht erforderlich.

Jeder kann Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung, den Nachtragshaushaltsplan und in die Anlagen im Rathaus Poststraße 5 Zimmer 116 (Bürgerbüro), zu den allgemeinen Sprechzeiten nehmen.

Aufgestellt:
Lübben, den 04.08.2021

Festgestellt:
Lübben, den 17.08.2021



Marita Merting (Kämmerin)

Lars Kolan (Bürgermeister)

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 16.08.2021

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht.

Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter luebben.ris-portal.de.

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss-Nr. 2021/084

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt den 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2021 mit den Anlagen.

Der Beschluss wird einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen gefasst.

Beschluss-Nr. 2021/073

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) für das Jahr 2021.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

Verkehrssicherung für Flächeneigentümer an schiffbaren Landesgewässern

Das Landesamt für Umwelt (LfU) führt von Juli 2021 bis Oktober 2021 wieder die jährlichen Baumschauen an schiffbaren Landesgewässern im Oberspreewald zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit durch. Es wird darauf verwiesen, dass die durch das LfU durchgeführten Baumschauen nicht den Flächeneigentümer von seiner Zustandsverantwortlichkeit für den verkehrssicheren Zustand seiner Flächen an schiffbaren Landesgewässern entbinden. Jeder Flächeneigentümer an öffentlichen Verkehrswegen, auch an schiffbaren Landesgewässern, ist für die Verkehrssicherheit seines

Baumbestandes zuständig. **Das bedeutet jeder Flächeneigentümer betroffener Flächen sollte je nach Alter und Zustand seines Baumbestandes mindestens einmal jährlich seinen Baumbestand kontrollieren, die Baumkontrolle dokumentieren und gegebenenfalls Maßnahmen einleiten (§ 823 Abs. 1BGB).** Die schiffbaren Landesgewässer entnehmen Sie der Anlage 1 „Verzeichnis der schiffbaren Landesgewässer“ der Verordnung für die Schifffahrt auf den schiffbaren Gewässern des Landes Brandenburg (Landesschifffahrtsverordnung-LSchiffV).

Service

RATHAUS DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA)

Di. 09:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr
 Do. 09:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr
 Fr. 09:00 – 12:00 Uhr

ADRESSE Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)

MAIL info@luebben.de

WEB luebben.de

BÜRGERBÜRO DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA)

Di. 09:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr
 Do. 09:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr
 Fr. 09:00 – 12:00 Uhr

Zusätzliche Termine nur nach Vereinbarung:

Mo. 09:00 – 15:00 Uhr

Di. 18:00 – 19:00 Uhr

Mi. 09:00 – 15:00 Uhr

Do. 15:00 – 17:00 Uhr

ADRESSE Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)

MAIL buergerbuero@luebben.de

WEB luebben.de

MAERKER LÜBBEN (SPREEWALD)

Sie haben Infrastrukturproblem entdeckt wie z. B. gefährliche Schlaglöcher, wilde Mülldeponien, unnötige Barrieren. Richten Sie Ihre Hinweise und Anregungen an die Verwaltung:

WEB maerkerplus.brandenburg.de/de/Luebben

WEB maerker.brandenburg.de/bb/luebben

STADTBIBLIOTHEK

Di. 10:00 – 18:00 Uhr

Do. 10:00 – 19:00 Uhr

Fr. 10:00 – 16:00 Uhr

ADRESSE Ernst-von-Houwald-Damm 14, 15907 Lübben (Spreewald)

MAIL bibliothek@luebben.de

WEB luebben.de

MUSEUM SCHLOSS LÜBBEN

Mi. – So. 10:00 – 17:00 Uhr

ADRESSE Ernst-von-Houwald-Damm 14, 15907 Lübben (Spreewald)

MAIL museum@luebben.de

WEB museum-luebben.de

FACEBOOK @Museum.Luebben

INSTAGRAM @museum_luebben

TKS | SPREEWALD-SERVICE LÜBBEN

Mo. – Fr. 10:00 – 18:00 Uhr

Sa./So./Feiertag 10:00 – 16:00 Uhr

ADRESSE Ernst-von-Houwald-Damm 15, 15907 Lübben (Spreewald)

TELEFON 03546 3090

MAIL spreewald-service@tk-luebben.de

WEB luebben.de/tourismus

FACEBOOK @Luebben.Spreewald

INSTAGRAM @luebbendienststadtimspreewald

AMTSGERICHT LÜBBEN (SPREEWALD)

Mo. 09:00 – 12:00 Uhr

Di. 13:00 – 17:00 Uhr

Do. 13:00 – 16:00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass weiterhin vorher Termine vereinbart werden müssen!

ADRESSE Gerichtsstraße 2 – 3, 15907 Lübben (Spreewald)

TELEFON 03546 62 21 0

MAIL verwaltung@agln.brandenburg.de

WEB ag-luebben.brandenburg.de

EIGENBETRIEB STADTENTWÄSSERUNG LÜBBEN (SPREEWALD)

ADRESSE Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)

TELEFON 0170 9118385

MAIL sel@luebben.de

LÜBBENER WOHNUNGSBAU-GESELLSCHAFT MBH

Di. 09:00 – 12:00, 13:00 – 17:00 Uhr

Do. 13:00 – 15:00 Uhr

ADRESSE Bahnhofstraße 37, 15907 Lübben (Spreewald)

TELEFON 03546 27 40 0

MAIL info@luebbener-wbg.de

WEB luebbener-wbg.de

STADT- UND ÜBERLANDWERKE LÜBBEN GMBH

Di. 09:00 – 12:00, 13:00 – 17:30 Uhr

Do. 09:00 – 12:00, 13:00 – 15:30 Uhr

ADRESSE Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben (Spreewald)

TELEFON 03546 27 79 0

MAIL info@stadtwerke-luebben.de

STÖRUNG Gas: 03546 277930, Wasser: 03546 277920

TRADITIONSHAUS DES FEUERWEHRVEREINS 1863 E. V. LÜBBEN

Mai bis September

immer mittwochs 15:00 – 17:00 Uhr

ADRESSE Brauhausgasse 4, Lübben (Spreewald)

HINWEIS

Es gelten in den Einrichtungen die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln sowie die Maskenpflicht.

Corona AHA+A+L

ABSTAND



HYGIENE



ALLTAG MIT MASKE



APP



LÜFTEN

Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Blota)

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Blota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.

Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Blota), 15907 Lübben, Poststraße 5
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Blota), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 03546 790 und Frau Bettina Möbes, Pressereferentin, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald) / Lubin (Blota), Telefon 03546 792102
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 4,50 € oder zum Abopreis von 54,00 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 42,00 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.